

Übersicht Jahreswerte

| Betreuungsgerichtshilfe | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|---|------|------|------|------|------|
| Gesamtzahl Verfahren | 746 | 591 | 611 | 574 | 597 |
| Prüfung, Berichterstattung und ggf. Veranlassung insbesondere im Rahmen von: <ul style="list-style-type: none"> • Erstbestellung, Verlängerung der Betreuung, Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises, Betreuerwechsel, Eignung von Betreuern, Bestellung eines Verhinderungsbetreuers, Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen, Beschlüssen über Zwangsmaßnahmen | | | | | |
| Ø Verfahren/Monat (gerundet) | 62 | 49 | 51 | 48 | 50 |

| Zwangsmaßnahmen | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 |
|--|------|--------|------|------|------|------|
| <i>Eingegangene Beschlüsse</i> über Zwangsmaßnahmen | 14 | 23 | 22 | 19 | 27 | k.A. |
| • Vorführung zur Begutachtung (auch Kombi: Vorführung/Zuführung) | 4 | 3 | 3 | 1 | 3 | k.A. |
| • Vorführung zur Anhörung | / | / | / | / | / | k.A. |
| • Zuführung zur Unterbringung | 10 | 20 | 19 | 18 | 24 | k.A. |
| <i>Aktive Beteiligung</i> der Betreuungsstelle bei Durchführung Maßnahme | 10 | 15 | 13 | 12 | 16 | 12 |
| <i>Formales Amtshilfersuchen</i> bei Polizei/davon abgelehnt | 2/0 | 8/k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |
| Durchführung von Zwangsmaßnahmen mit <i>Stadtordnungsdienst</i> (ab 2020) | 6 | 3 | / | / | / | / |
| Durchführung von Zwangsmaßnahmen mit <i>zusätzlicher</i> (nachträglicher) <i>Unterstützung Polizei</i> | 1 | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |

| Öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten/Betreuungsverfügungen | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Gesamtzahl Beglaubigungen | 215 | 136 | 378 | 245 | 135 | 72 | 156 | 135 | 181 | 120 | 105 | 89 |
| Einnahmen verbucht (Euro) | 2150 | 1360 | 3780 | 2450 | 1350 | 720 | 1560 | 1350 | 1810 | 1200 | 1050 | 890 |

Synopse BtOG

zum Gesetz zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl I, S. 882)
[Art. 9 - Betreuungsorganisationsgesetz \(BtOG\)](#)

| Neue Fassung BtOG | Bisherige Regelung | Anmerkungen |
|--|---|---|
| Abschnitt 1: Betreuungsbehörde | | |
| <p>§ 1 BtOG - Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben</p> <p>(1) Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten sachlich zu ständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.</p> <p>(2) Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde nach Absatz 1 können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.</p> | <p>§ 1 BtBG – Behördenträgerschaft</p> <p>Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 312 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.</p> <p>§ 2 BtBG – Aufgabenzuweisung nach Landesrecht</p> <p>Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.</p> | <p>Die bisherigen §§ 1 und 2 BtBG zur sachlichen Zuständigkeit und zur Durchführung überörtlicher Aufgaben wurden ohne inhaltliche Änderungen in einem Paragraphen zusammengefasst.</p> |
| <p>§ 2 BtOG - Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 4 diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die behördliche Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die behördliche Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.</p> | <p>§ 3 BtBG – Örtliche Zuständigkeit</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt durch das Betreuungsgericht angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr nach Absatz 1 zuständige Behörde dem Betreuungsgericht den Wechsel der Zuständigkeit schriftlich anzeigt.</p> <p>(3) Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 jede nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde vornehmen.</p> <p>(4) Für die Registrierung eines beruflichen Betreuers nach § 24 und die weiteren behördlichen Maßnahmen nach Abschnitt 3 Titel 3 ist diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll (Stammbehörde). Ist ein Sitz des beruflichen Betreuers nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des beruflichen Betreuers. Für einen beruflichen Betreuer, der weder seinen Sitz noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist Stammbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betreuers liegt. Verlegt der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, so wird diese zur neuen Stammbehörde. Verlegt der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, bleibt die bisherige Stammbehörde örtlich zuständig.</p> | <p>(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.</p> | <p>Absatz 3 enthält eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit für Beglaubigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG. Hierdurch wird jeder in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde eine Beglaubigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG ermöglicht, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen (wie § 87e SGB VIII)</p> <p>In Absatz 4 ist die örtliche Zuständigkeit für das neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen geregelt. Diese Aufgabe wird konkret derjenigen Behörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Diese künftig als Stammbehörde gesetzlich definierte Behörde erhält die umfassende Zuständigkeit zugewiesen, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen sowie alle im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Informationen betreffend die im eigenen Zuständigkeitsbereich registrierten Betreuer vorzuhalten.</p> |
| <p>§ 3 BtOG - Fachkräfte</p> <p>Zur Durchführung der Aufgaben der Behörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.</p> | <p>§ 9 BtBG – Fachkräfte</p> <p>Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.</p> | <p>Die bisherige Regelung des § 9 BtBG wurde unverändert übernommen. Im Jugendhilfe- und Sozialhilferecht findet sich auch eine Fortbildungsverpflichtung (§ 72 Abs. 3 SGB VIII, § 6 Abs. 2 SGB XII). Ebenso neu für berufliche Betreuer nach § 29 BtOG.</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| <p>§ 4 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch die Behörde ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder 2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. <p>(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben gefährden würde oder 2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 4 Abs. 1 BtOG sieht erstmals im Betreuungsrecht eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde vor. Dabei wird auf die Erhebung der Daten bei der betroffenen Person abgestellt und es werden Ausnahmen von diesem Gebot festgelegt.</p> <p>Die Betreuungsbehörden haben bei einer Datenerhebung bei Dritten in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen und diese zu dokumentieren.</p> <p>Neben § 4 BtOG sind für die Betreuungsbehörden zudem die vorrangigen Regelungen der DS-GVO (vor allem Art. 6, 9 DS-GVO und die Art. 12ff. DS-GVO (Betroffenenrechte) anzuwenden und für Datenübermittlungen zu anderen Zwecken die jeweiligen LDSG.</p> <p>Abs. 2 regelt Ausnahmen von den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO.</p> <p>Die Gründe für die Ausnahmen von den Informationspflichten sind nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO zu dokumentieren („Rechenschaftspflicht“).</p> |
|--|-------------------------------------|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 5 BtOG - Informations- und Beratungspflichten</p> <p>(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.</p> <p>(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.</p> | <p>§ 4 BtBG – Beratung und Unterstützung</p> <p>(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.</p> | <p>Die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Betreuungsbehörde aus § 4 Abs. 1 und 3 BtBG werden in einer neuen Regelung unter § 5 BtOG zusammengeführt.</p> <p>Neu eingeführt wird in Abs. 2 Satz 2 die Pflicht der Betreuungsbehörde, ehrenamtlichen Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen.</p> |
| <p>§ 6 BtOG - Förderungsaufgaben</p> <p>(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.</p> <p>(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.</p> | <p>§ 5 BtBG – Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten</p> <p>Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>§ 6 BtBG – Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen</p> <p>(1) Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.</p> | <p>Die Regelungsinhalte des § 5 BtBG sowie des § 6 Abs. 1 BtBG werden in einem neuen § 6 BtOG zusammengeführt.</p> <p>Mit Abs. 3 erfolgt eine Erweiterung der Aufklärung und Beratung über Patientenverfügungen, jedoch keine ausdrückliche Pflicht zur individuellen Beratung zu Patientenverfügungen wie bei den Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG.</p> |
| <p>§ 7 BtOG - Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und</p> | <p>§ 6 BtBG – Unterschriftsbeglaubigung</p> <p>(2) Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt</p> | <p>Mit der Regelung werden die bislang in § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG verorteten Aufgaben der Betreuungsbehörde im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen in eine eigenständige Norm überführt.</p> <p>Allerdings wird nach Abs. 1 Satz 2 die Wirkung einer</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Beglaubigungen bleibt unberührt. Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.</p> <p>(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text oder 2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. <p>(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.</p> <p>(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.</p> <p>(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> | <p>unberührt.</p> <p>(3) Die Urkundsperson soll eine Beglaubigung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.</p> <p>(4) Die Betreuungsbehörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.</p> <p>(5) Für jede Beglaubigung nach Absatz 2 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben; Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.</p> <p>(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von Absatz 5 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> | <p>öffentlichen Beglaubigung bei einer transmortalen Vollmacht auf die Lebzeiten des Vollmachtgebers begrenzt (siehe aber: BGH, Beschluss vom 12.11.2020, V ZB 148/19, ZEV 2021, 267). Abs. 1 Satz 3 sieht nunmehr eine Hinweispflicht auf das Zentrale Vorsorgeregister vor.</p> <p>Die Betreuungsbehörde hat nach Abs. 2 Satz 1 den Vorsorgecharakter der Vollmacht zu prüfen. Dieser Zweck wird sich vor allem am Inhalt der Urkunde bestimmen lassen. Genügend ist dabei die Absicht des Vollmachtgebers, durch die privatautonome Vertretungsregelung eine Betreuerbestellung zu vermeiden.</p> <p>Mit der Neuregelung soll vor allem auch den Akzeptanzproblemen der von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigten Vorsorgevollmacht bei Grundbuchämtern begegnet werden.</p> |
| <p>§ 8 BtOG - Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung</p> <p>(1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei</p> | <p>§ 4 BtBG – Beratung und Unterstützung</p> <p>(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> | <p>Die bisher in § 4 Abs. 2 BtBG eingeführte Pflicht der Betreuungsbehörde, betroffenen Personen dann, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, ein Beratungsangebot zu unterbreiten sowie andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln, wird in § 8 BtOG geregelt und weiter konkretisiert.</p> <p>Bei antragsabhängigen Leistungen ist nach Abs. 1 Satz 4 der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.</p> <p>(2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.</p> <p>(3) Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p> | | <p>Zur korrespondierenden Pflicht der Sozialleistungsträger siehe § 17 Abs. 4 SGB I.</p> <p>Mit Abs. 2 wird als ein neues Instrument der Beratung und Unterstützung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt.</p> <p>Abs. 4 sieht vor, dass die Behörde mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Abs. 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen kann. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.</p> |
| <p>§ 9 BtOG - Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde</p> <p>(1) Die Behörde kann dem zuständigen Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung der berechtigten Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Betroffenen abzuwenden.</p> <p>(2) Hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren. Die Behörde unterrichtet zugleich den Betreuer über die Mitteilung und deren Inhalt. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der</p> | <p>§ 7 BtBG – Mitteilungsbefugnisse</p> <p>(1) Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.</p> | <p>§ 9 BtOG regelt anstelle von § 7 BtBG die Übermittlung von Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Behörde an das Betreuungsgericht sowie zusätzlich an die nach § 2 Abs. 4 BtOG für die Registrierung eines beruflichen Betreuers zuständige Stammbehörde.</p> <p>Der neu eingefügte Abs. 2 soll die Behörde künftig verpflichten, in Fällen, in denen sie Kenntnis von Umständen hat, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Abs. 1 BGB im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die nach § 2 Abs. 4 BtOG zuständige</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Zweck der Mitteilung hierdurch gefährdet würde. Sie ist nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 3 entfallen sind.</p> <p>(3) Der Inhalt der Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.</p> | <p>(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.</p> | <p>Stammbehörde hierüber zu informieren.</p> |
| <p>§ 10 BtOG - Mitteilung an Betreuungsvereine</p> <p>Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Diese Vorschrift sieht eine Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuern (ohne ausdrückliche Einwilligung) durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein vor, allerdings nur soweit die Betreuer eine familiäre Beziehung oder sonstige persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.</p> <p>Dabei hat die Betreuungsbehörde gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO zu erfüllen. Der empfangende Betreuungsverein hat zudem Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern zu erfüllen.</p> |
| <p>§ 11 BtOG - Aufgaben im gerichtlichen Verfahren</p> <p>(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Sozialbericht), 2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers, 3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung, 4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen | <p>§ 8 BtBG – Sachverhaltsermittlung</p> <p>(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), 2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie 3. die Gewinnung geeigneter Betreuer. | <p>Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden in § 11 BtOG gegenüber der geltenden Regelung in § 8 BtBG teilweise erweitert sowie weiter konkretisiert.</p> <p>Neu eingeführt wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG die Pflicht der Behörde, dem Gericht (auch ohne Aufforderung) immer einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.</p> <p>Neu eingeführt wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BtOG ferner die Pflicht der Behörde zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und</p> <p>5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.</p> <p>(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und 3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen. <p>(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.</p> <p>(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.</p> | | <p>Der neu eingefügte Abs. 2 bestimmt nunmehr auch für das BtOG den Mindestinhalt des Sozialberichts, um deutlich zu machen, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt, die in erster Linie für die Betreuungsbehörden als Normadressaten maßgeblich sind. Die genannten Kriterien entsprechen der Regelung in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG, die inhaltlich unverändert beibehalten wird.</p> <p>Mit Abs. 3 wird die in § 8 Abs. 2 BtOG nach Ermessen der Behörde durchzuführende erweiterte Unterstützung auch im gerichtlichen Verfahren eingeführt.</p> <p>Abs. 4 sieht darüber hinaus die Pflicht der Betreuungsbehörde vor, auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts auf Aufforderung des Betreuungsgerichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers führen kann.</p> <p>Abs. 5 sieht eine Beschränkung der Aufgabenzuweisung zur erweiterten Unterstützung durch Landesrecht im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden vor.</p> |
| <p>§ 12 BtOG - Betreuervorschlag</p> <p>(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des</p> | <p>§ 8 BtBG – Betreuervorschlag</p> <p>(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert</p> | <p>Der bisher in § 8 Abs. 2 BtBG geregelte Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde erfolgt</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darlegen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen. Die Behörde soll in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden kann.</p> <p>(2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.</p> <p>(3) Der Vorschlag nach Absatz 1 hat Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Bei einem ehrenamtlichen Betreuer hat die Behörde dem Betreuungsgericht das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Bei einem beruflichen Betreuer sind die Anzahl und der Umfang der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen.</p> | <p>wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.</p> | <p>zukünftig nicht mehr nur auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht, sondern obligatorisch gemeinsam mit dem Sozialbericht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG. Dabei hat ein solcher Vorschlag nur zu erfolgen, wenn die Betreuungsbehörde im Rahmen des Sozialberichts die Erforderlichkeit einer Betreuung bejaht oder jedenfalls nicht von vornherein ausschließt.</p> <p>Um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, nach § 1817 Abs. 4 BGB einen Verhinderungsbetreuer zu bestellen, soll die Betreuungsbehörde mit dem Betreuervorschlag nach Möglichkeit eine weitere Person vorschlagen, die bereit und geeignet ist, als Verhinderungsbetreuer eingesetzt zu werden.</p> <p>Mit Abs. 2 wird erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und dem im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuer auf Wunsch des Betroffenen und auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen.</p> <p>Abs. 3 enthält eine nähere Konkretisierung des Inhalts des Betreuervorschlags, damit dem Betreuungsgericht die wesentlichen Informationen an die Hand gegeben werden, die dieses für die Beurteilung der generellen Eignung des vorgeschlagenen Betreuers zur Betreuungsführung benötigt. Hierzu gehört bei einem ehrenamtlichen Betreuer die Mitteilung des Ergebnisses der Auskünfte nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BtOG (Führungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis).</p> |
| <p>§ 13 BtOG - Weitere Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.</p> | <p>§ 10 BtBG – Weitere Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.</p> | <p>Die bisherige Regelung des § 10 BtBG wurde unverändert übernommen.</p> |

| Neue Fassung BtOG | Bisherige Regelung | Anmerkungen |
|--|---|--|
| Abschnitt 2: Betreuungsvereine | | |
| <p>§ 14 BtOG - Anerkennung</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 wahrnehmen wird, 2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht. <p>(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.</p> <p>(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.</p> | <p>§ 1908f BGB - Anerkennung als Betreuungsverein</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, 2. ..., 2a. ..., 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht. <p>(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.</p> <p>(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.</p> <p>(4) ...</p> | <p>Die Anerkennungsvoraussetzungen wurden in § 14 BtOG in Anlehnung an den bisherigen § 1908f BGB formuliert.</p> |
| <p>§ 15 BtOG - Aufgaben kraft Gesetzes</p> <p>(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren, 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, 3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, 4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit | <p>§ 1908f BGB - Anerkennung als Betreuungsverein</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt, 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert, 3. | <p>Die bisher in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB als Anerkennungsvoraussetzungen enthaltenen Aufgaben der Betreuungsvereine werden jetzt in einer eigenen Vorschrift und getrennt von den Anerkennungsvoraussetzungen geregelt.</p> <p>Abs. 1 Nr. 1 enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB, weitet diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus.</p> <p>Abs. 1 Nr. 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und</p> <p>5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.</p> <p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung, 2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, 3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und 4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <p>(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.</p> | <p>(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.</p> | <p>Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll zu einer regelmäßigeren Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote auch in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Abs. 2 wird der notwendige Inhalt einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 präzisiert.</p> <p>Abs. 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen.</p> |
| <p>§ 16 BtOG - Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung</p> <p>Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Es wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass jeder anerkannte Betreuungsverein solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt.</p> |
| <p>§ 17 BtOG - Finanzielle Ausstattung</p> <p>Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Zukünftig ist eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen vorgesehen. Hierin wird festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 15 Abs. 1</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| | | <p>BtOG (Querschnittsarbeit) öffentliche Mittel erhalten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen haben.</p> <p>Es bleibt allerdings weiterhin den Ländern überlassen festzulegen, was eine „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ konkret bedeutet.</p> |
| <p>§ 18 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den anerkannten Betreuungsverein ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Absatz 1 und § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Mit § 18 BtOG wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den anerkannten Betreuungsverein geschaffen.</p> <p>Daneben sind für die Betreuungsvereine unmittelbar auch die DS-GVO und ergänzend das BDSG anwendbar, für konfessionelle Betreuungsvereine das jeweilige Kirchendatenschutzrecht (KDG, EKD-DSG).</p> |

| Neue Fassung BtOG | Bisherige Regelung | Anmerkungen |
|---|------------------------------|---|
| Abschnitt 3: Rechtliche Betreuer | | |
| <p>§ 19 BtOG - Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Ehrenamtliche Betreuer sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein.</p> <p>(2) Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.</p> | Bisher keine Regelung | <p>Nach bisherigem Recht wird die Berufsmäßigkeit vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers nach § 1 Abs. 1 VBVG dann festgestellt, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn eine solche Übertragung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Diese Anknüpfung an ein einziges Kriterium, nämlich den Umfang der Betreuungen, soll aufgegeben werden. Stattdessen wird die Registrierung nach §§ 23 und 24 BtOG zum entscheidenden Kriterium für eine berufliche Tätigkeit. Vgl. § 1816 Abs. 5 BGB</p> |
| <p>§ 20 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer</p> <p>(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.</p> <p>(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, denen der anerkannte Betreuungsverein oder die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen hat.</p> | Bisher keine Regelung | <p>In § 20 BtOG wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Betreuer geschaffen.</p> <p>Nach Abs. 2 gelten für die Datenerhebung und die Informationspflichten für Betreuer die Regelungen der Betreuungsbehörde entsprechend.</p> <p>Abs. 3 regelt, dass die Regelungen auch für Vereinsbetreuer Anwendung finden.</p> <p>Daneben sind unmittelbar die Regelungen der DSGVO und ergänzend des BDSG für Berufsbetreuer anzuwenden.</p> |
| <p>§ 21 BtOG - Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.</p> | Bisher keine Regelung | <p>Zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und zum Ausschluss des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Abs. 1 Satz 2 haben alle ehrenamtlichen Betreuer ein Führungszeugnis nach</p> |

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| <p>(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.</p> | | <p>§ 30 Abs. 5 BZRG zu beantragen. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlichen Betreuer als Begünstigte des Verwaltungsaktes selbst einen Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses stellen. Diese Antragstellung kann gemäß § 30c BZRG auch elektronisch beim Bundesamt für Justiz erfolgen, da der Betreuer – soweit möglich – die Hoheit über seine Registerdaten behalten soll. Behörden können jedoch auch gemäß § 31 BZRG ohne seine Mitwirkung eine Auskunft über die Daten erhalten.</p> <p>Das Ergebnis der Auskunft wird mit dem Betreuervorschlag dem Betreuungsgericht mitgeteilt (§ 12 Abs. 3 BtOG).</p> |
| <p>§ 22 BtOG - Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung</p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.</p> <p>(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist den Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG als gesetzliche Aufgabe zugewiesen und darüber hinaus Anerkennungsvoraussetzung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).</p> <p>Umgesetzt werden soll die verstärkte Anbindung durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 BtOG über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen potentiell ehrenamtlichen Betreuer und Betreuungsverein. Im Rahmen der Vereinbarung soll auch die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein geregelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist es allen ehrenamtlichen Betreuern möglich, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder hilfsweise der zuständigen Behörde abzuschließen. Für Betreuer, die in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betreuten stehen, ist der Abschluss der Vereinbarung wünschenswert, soll aber nicht verpflichtend vorgesehen werden.</p> |

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| | | Die Regelung korrespondiert mit § 1816 Abs. 4 BGB, wonach nur ein Betreuer außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuer bestellt werden soll, der eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. |
| <p>§ 23 BtOG - Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, 2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und 3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. <p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt, 2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, 3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 widerrufen worden ist oder 4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. <p>(3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 23 Abs. 1 BtOG regelt zentral die kumulativen Voraussetzungen, die für die Registrierung von beruflichen Betreuern gelten.</p> <p>Zuständige Registrierungsbehörde ist regelhaft die örtliche Betreuungsbehörde am Sitz des (zukünftigen) Berufsbetreuers (§ 2 Abs. 4 BtOG).</p> <p>Abs. 2 führt unter Nr. 1 bis 3 Regelbeispiele für eine fehlende persönliche Zuverlässigkeit auf.</p> <p>Abs. 3 konkretisiert die Anforderungen an die von einem beruflichen Betreuer nachzuweisende Sachkunde. Es handelt sich in den in Nr. 1 bis 3 niedergelegten Anforderungen um solche</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| <p>1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und</p> <p>3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.</p> | | <p>Fachkenntnisse, deren Vorhandensein für alle Betreuungsfälle erforderlich ist. Durch die Stammbehörde ist ausdrücklich keine Sachkundeprüfung vorgesehen.</p> <p>Nach Abs. 4 hat das BMJV eine Rechtsverordnung zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Fragen des Umfangs der Vermittlung von betreuungsrelevanten Kenntnissen durch bestimmte Ausbildungs- bzw. Studiengänge sowie des Erwerbs weiterer notwendiger Kenntnisse. In einer Rechtsverordnung können ergänzend Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung von Sachkundelehrgängen sowie über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter solcher Lehrgänge erlassen werden.</p> |
| <p>§ 24 BtOG - Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll, 2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll, 3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, 4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und 5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 erforderlichen Sachkunde. <p>Zudem hat der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit mitzuteilen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Zur Einleitung des Registrierungsverfahrens hat der Betreuer nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BtOG einen Antrag bei der für ihn zuständigen Stammbehörde zu stellen. Diese prüft das Vorliegen der unter § 23 BtOG genannten Voraussetzungen. Mit dem Antrag hat der berufliche Betreuer alle nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BtOG erforderlichen Nachweise vorzulegen.</p> <p>Die Angaben nach Abs. 1 Satz 1 zum beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang der Betreuungsführung beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuer Tätigkeit in Vollzeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird und – im letzteren Fall – welcher zeitliche Umfang hierfür in etwa zur Verfügung steht. Hierzu gehören auch Angaben, ob und in welchem Umfang neben der beruflichen Betreuer Tätigkeit andere berufliche Tätigkeiten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium absolviert werden. Die Angaben zur Organisationsstruktur beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuer Tätigkeit vollständig alleine als Einzeltätigkeit ausgeübt wird,</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(2) Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.</p> <p>(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen, fordert die Stammbehörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu erbringen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Lösungsfristen.</p> | | <p>ob eine Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft beabsichtigt ist oder ob ggf. weitere Hilfskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die dem Betreuer einen Teil der nicht zwingend von ihm selbst vorzunehmenden Tätigkeiten abnehmen.</p> <p>Nach Abs. 3 hat die Stammbehörde über den Antrag durch Verwaltungsakt zu entscheiden und damit die jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder anzuwenden. Die Frist für eine Entscheidung beträgt drei Monate.</p> <p>Nach Abs. 4 hat das BMJV Einzelheiten zum Registrierungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen darüber vorzusehen, wie lange die zuständige Behörde die Antragsunterlagen und -daten aufbewahren oder – bei elektronischer Aktenführung – speichern darf. Denkbar sind auch Regelung zur Höhe evtl. Registergebühren.</p> <p>Nach erfolgreicher Registrierung kann der Betreuer eine verbindliche Vergütungseinstufung nach § 8 Abs. 3 VVBG beim Amtsgericht beantragen.</p> |
| <p>§ 25 BtOG - Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer</p> <p>(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen alle vier Monate sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.</p> <p>(2) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.</p> | <p>§ 10 VVBG - Mitteilung an die Betreuungsbehörde</p> <p>(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits sowie 2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag. <p>(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.</p> <p>(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des</p> | <p>Die Mitteilungs- und Nachweispflichten des § 25 BtOG lösen die bisherigen Mitteilungspflichten nach § 10 VVBG ab. Abs. 1 verpflichtet die beruflichen Betreuer, der Stammbehörde jede Änderung im Bestand der von ihm geführten Betreuungen mitzuteilen. Er hat somit die Übernahme neuer Betreuungen, aber auch die Abgabe oder die Beendigung laufender Betreuungen mitzuteilen.</p> <p>Nach Abs. 2 hat der berufliche Betreuer unaufgefordert alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Daneben hat er erneut eine Erklärung abzugeben, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>(3) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.</p> <p>(4) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.</p> | <p>Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.</p> | <p>Um sicherzustellen, dass der Berufshaftpflichtversicherungsschutz des beruflichen Betreuers fortbesteht, hat dieser der Stammbehörde jährlich einmal einen Nachweis hierüber einzureichen (Abs. 3).</p> <p>Nach Abs. 4 hat der berufliche Betreuer der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 VBVG mitzuteilen. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts auf Antrag des Betreuers nach der Registrierung feststellt, welche Vergütungstabelle für die von ihm zu beanspruchende Vergütung anzuwenden ist..</p> |
| <p>§ 26 BtOG - Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten</p> <p>(1) Die Stammbehörde verarbeitet die bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies hierfür erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stammbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diesem die bei ihr über einen beruflichen Betreuer vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betreuungsgerichts erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Stammbehörde darf anderen Betreuungsbehörden Daten übermitteln, die sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhalten hat, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.</p> <p>(4) Gerichte und Behörden dürfen der Stammbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Satz 1 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 26 BtOG ist die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der über beruflichen Betreuer im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Stammbehörde sowie für die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Datenübermittlungen geschaffen.</p> <p>Dabei regelt die Vorschrift sowohl Datenübermittlung an das Betreuungsgericht (Abs. 2) wie auch an andere Betreuungsbehörden (Abs. 3).</p> <p>Abs. 4 regelt die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten von Gerichten und Behörden an die zuständige Stammbehörde, insbesondere wenn ihre Kenntnis für die Registrierung, die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist.</p> |

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| <p>§ 27 BtOG - Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung</p> <p>(1) Die Stammbehörde widerruft die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Gründe nachträglich eintritt, der berufliche Betreuer gegen das Verbot nach § 30 oder beharrlich gegen die Pflichten nach § 25 verstößt, 2. der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 mehr unterhält oder 3. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist. <p>(2) Hat der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, hat die Stammbehörde die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen.</p> <p>(3) Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod hat die Stammbehörde seine Registrierung zu löschen.</p> <p>(4) Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung gelten bundesweit. Den Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung hat die Stammbehörde sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 27 Abs. 1 BtOG verpflichtet die zuständige Stammbehörde, Registrierungen zu widerrufen, wenn während der beruflichen Betreuertätigkeit einer der genannten Widerrufsgünde festgestellt wird. Die Widerrufsgünde sind zwingend. Innerhalb des Widerrufsverfahrens ist dem beruflichen Betreuer sodann nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht nur rechtliches Gehör, sondern auch die Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für einen Widerruf zu beseitigen.</p> <p>Nach Abs. 3 hat eine Löschung der Registrierung auf Antrag des beruflichen Betreuers zu erfolgen, insbesondere dann, wenn dieser seine berufliche Betreuertätigkeit beendet. Bei Tod des Betreuers hat die Stammbehörde die Löschung von Amts wegen vorzunehmen.</p> <p>Abs. 4 regelt die Mitteilungspflichten der Stammbehörde über den Widerruf der Registrierung an Betreuungsgerichte und weitere Betreuungsbehörden. Rechtsfolge ist die Betreuerentlassung, § 1868 Abs. 2 BGB.</p> |
| <p>§ 28 BtOG - Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes</p> <p>(1) Ändert der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz und ist deshalb eine andere Stammbehörde örtlich zuständig, hat er dies der neuen Stammbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 28 Abs. 1 BtOG regelt die Anzeigepflicht des beruflichen Betreuers bei einer Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes, wenn aus diesem Grund eine andere Stammbehörde örtlich zuständig wird.</p> |

| | | |
|--|-------------------------------------|---|
| <p>(2) Die neue Stammbehörde hat den beruflichen Betreuer zu registrieren. Eine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen findet anlässlich des Zuständigkeitswechsels nicht statt. Die bisher zuständige Stammbehörde hat sämtliche Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.</p> | | <p>Abs. 2 sieht vor, dass die neu zuständige Behörde den beruflichen Betreuer zu registrieren hat, allerdings ohne erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen. Mit der Änderung der Zuständigkeit hat die bisher zuständige Behörde alle Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.</p> |
| <p>§ 29 BtOG - Fortbildung</p> <p>Der berufliche Betreuer stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 29 Satz 1 BtOG schreibt eine Fortbildungsverpflichtung des beruflichen Betreuers fest. Um der Stammbehörde einen Überblick über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu verschaffen, hat der berufliche Betreuer ihr Nachweise über absolvierte Fortbildungen vorzulegen.</p> |
| <p>§ 30 BtOG - Leistungen an berufliche Betreuer</p> <p>(1) Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Die gesetzliche Betreuervergütung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. andere als die mit der Betreuervergütung abgegoltenen Leistungen vergütet werden, insbesondere durch die Zahlung von Aufwendersatz nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden. <p>(3) Das Betreuungsgericht kann auf Antrag des Betreuers im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz des Betreuten dem nicht entgegensteht. Entscheidungen nach Satz 1 sind der für den beruflichen Betreuer zuständigen Stammbehörde mitzuteilen.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>§ 30 Abs. 1 BtOG regelt das Verbot der Entgegennahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der beruflich geführten Betreuung. Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen von seinem Betreuten anzunehmen. Dies gilt sowohl für Schenkungen als auch für erbrechtliche Verfügungen (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 7.1.2021, 6 U 22/20).</p> <p>Abs. 2 regelt hiervon Ausnahmen und Abs. 3 eine Einzelfallentscheidung des Gerichts auf Antrag des Betreuers.</p> |

| Neue Fassung BtOG | Bisherige Regelung | Anmerkungen |
|---|-------------------------------------|--|
| Abschnitt 4: Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger | | |
| <p>§ 31 BtOG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder 4. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen <p>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Person des Betreuten bekannt, so sollen sie dies mit diesem und dem Betreuer erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Betreuten nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haben gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind diese Daten zu pseudonymisieren.</p> <p>(3) Kann eine Gefährdung des Betreuten durch eine Erörterung nach Absatz 1 nicht abgewendet werden oder ist die Erörterung erfolglos geblieben und halten die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts für erforderlich, um eine Gefährdung der Person des Betreuten abzuwenden, so sind sie befugt, das Betreuungsgericht zu</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Die Vorschrift enthält eine neue bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei einer Gefährdung der Person des Betreuten durch bestimmte Geheimnisträger an die Betreuungsbehörde bzw. das Betreuungsgericht und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. Die Vorschrift ist an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann.</p> <p>Nach Abs. 2 haben die in Abs. 1 Nr. 1 – 4 genannten Personen einen Beratungsanspruch gegenüber der Betreuungsbehörde durch eine Fachkraft. Zur Inanspruchnahme der Beratung dürfen erforderliche Daten nur pseudonymisiert übermittelt werden.</p> <p>Nach Abs. 3 dürfen ausnahmsweise von Berufsgeheimnisträgern bei einer Gefährdung des Betreuten, die trotz Erörterung mit der Fachkraft der Betreuungsbehörde nicht abgewendet werden kann, an das Betreuungsgericht entsprechende</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>informieren. Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird. Zum Zweck der Information des Betreuungsgerichts sind die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen befugt, diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln.</p> | | <p>Informationen übermittelt werden. Der Betreuer ist grundsätzlich darüber vorab zu informieren, es sei denn, dass durch diese Information der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 regelt eine Übermittlungsbefugnis in Bezug auf die erforderlichen Daten gegenüber dem Betreuungsgericht und ist damit kein unbefugtes Offenbaren von Berufsgeheimnisträgern im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB.</p> |
|---|--|--|

| Neue Fassung BtOG | Bisherige Regelung | Anmerkungen |
|---|-------------------------------------|---|
| Abschnitt 5: Übergangsvorschriften | | |
| <p>§ 32 BtOG - Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung</p> <p>(1) Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung beizufügen. Mit dem Antrag sind außerdem ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beizubringen. Zudem sind der zeitliche Gesamtumfang, die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit und die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen mitzuteilen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.</p> <p>(2) Bei Personen, die zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> | <p>Die Vorschrift enthält eine Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuern, darunter auch die Vereinsbetreuer, zu erfolgen hat. Die Registrierung aller dieser Betreuer ist notwendig, da der Vergütungsanspruch nach § 7 VBG hieran angeknüpft ist.</p> <p>Nach Abs. 1 Satz 1 werden alle Betreuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben und noch führen, von der zuständigen Stammbehörde registriert und zwar zunächst ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG.</p> <p>In Abs. 2 wird die Frage, ob die zum Zeitpunkt des</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem 1. Januar 2023 beruflich tätigen Betreuer haben bis zum 1. Januar 2024 ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.</p> | | <p>Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer auch einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, dahingehend entschieden, dass jedenfalls für alle die Betreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren als berufliche Betreuer tätig sind, das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde vermutet wird. Diese Betreuer sollen einen Bestandsschutz erhalten, indem ihnen nicht die Erbringung von Sachkundenachweisen auferlegt wird. Dies wird jedoch daran gekoppelt, dass diese Betreuer nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VBVG im alten Vergütungssystem bleiben, also die Vergütung nach dem bisher geltenden § 4 VBVG erfolgt. Es wird vermutet, dass diese Betreuer entweder durch ihre Ausbildung, durch Weiterbildung oder Berufserfahrung die nach § 23 Abs. 3 BtOG notwendige Sachkunde erworben haben.</p> |
|--|--|---|

20.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

A Problem und Regelungsbedarf

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebungsverfahrens im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden sowohl für die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsvereine Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung sowie die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens zur Qualitätssicherung zu nennen.

Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Folgeänderungen im Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) auf Landesebene.

B Lösung

Zur Umsetzung auf Landesebene ist das Landesbetreuungsgesetz entsprechend anzupassen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

Im Wesentlichen wurden dazu folgende Änderungen vorgenommen:

- Verankerung des Instrumentes der erweiterten Unterstützung
Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der erweiterten Unterstützung neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Das BtOG führt die erweiterte Unterstützung grundsätzlich in allen Verfahren zur Betreuerbestellung ein, eröffnet den Ländern allerdings in § 11 Absatz 5 BtOG die Möglichkeit, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Von dieser Möglichkeit wird im Gesetzesentwurf für Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.
- Im BtOG wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach §15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben festgeschrieben. Diese Regelung zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Norm im Landesbetreuungsgesetz nach sich.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sowie einen etwaigen finanziellen Ausgleich nachgelagert konkretisieren zu können. Hintergrund ist eine noch ausstehende Verordnung des Bundes zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens. Das MAGS beteiligt sich an einer entsprechenden Arbeitsgruppe des BMJV.
- Festlegung des Landesamts für Finanzen Nordrhein-Westfalen (LaFin) als überörtliche Betreuungsbehörde. Hintergrund ist ein in der Vergangenheit durchgeführtes Modellvorhaben, in dem von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt wurden; dies hat sich bewährt. Die Regelung folgt einer bereits existierenden Regelung in Niedersachsen.
- Die Kommunen nehmen als Betreuungsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren führt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufsicht in Form einer Sonder- bzw. Fachaufsicht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Durchführung und Evaluierung der modellhaften Einführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 des BtOG fallen beginnend ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von fünf Jahren Ausgaben in Höhe von ca. 400.000 Euro an. Dem zugrunde liegen die Angaben des Bundes im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Demnach wird das Modellvorhaben bei voraussichtlich 8 Betreuungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und damit bei rund 5000 Verfahren pro Jahr zum Einsatz kommen. Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Zur Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Anspruchs der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln ab dem 01. Januar 2023 sind im Landeshaushalt Mittel in Höhe von voraussichtlich jährlich 10,5 Mio. Euro erforderlich.

Die Aufgabe als Landesbetreuungsämter ist für die Landschaftsverbände keine neue Aufgabe. Es ergeben sich auch keine Aufgabenänderungen. Die Finanzierung erfolgt unverändert aus bereiten Mitteln des Epl. 11 (Kapitel 11 010).

Mit der Einrichtung des Landesamts für Finanzen als Betreuungsbehörde ist beabsichtigt, das dortige Projekt „Betreuung“ in den Regelbetrieb zu überführen. Die für diese Aufgabe dem Landesamt zugewiesenen Planstellen (10) sind derzeit mit einem kw-Vermerk versehen. Nach Überführung in den Regelbetrieb ist zudem ein moderater Ausbau der Aufgabe „Betreuung“ beabsichtigt, um weitere Landesbedienstete als Behördenbetreuerinnen und Betreuer einsetzen zu können (Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ § 26 Beamtenstatusgesetz, § 6a Haushaltsgesetz NRW).

Die rein redaktionellen Änderungen im PsychKG ziehen keine Kosten nach sich.

Aus dem gesamten Artikelgesetz ergeben sich keine zusätzlichen (Plan-) Stellenbedarfe im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände **Betreuungsrecht:**

Durch das Betreuungsorganisationgesetz wurden insbesondere für die Betreuungsbehörden neue Aufgaben festgeschrieben. Diese haben neben zusätzlichen Beratungs- und Begleitungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten und den Betreuungsvereinen das gänzlich neu geschaffene Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 des BtOG umzusetzen und durchzuführen. Damit ist der Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) eröffnet. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden bestand im Rahmen von Vorgesprächen Übereinstimmung, dass eine belastbare Aussage zu Kostenfolgen eine unabhängige gutachterliche Untersuchung voraussetzt. Ein solches Gutachten soll so früh wie möglich eingeholt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zeitgleich parallel zur Verbändeanhörung das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG zu diesem Gesetz initiiert. Die Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG findet dabei Berücksichtigung.

Die anrechenbaren Vorbelastungen im Bereich des MAGS werden in diesem Prozess berücksichtigt.

Ergibt die Auswertung des oben beschriebenen Gutachtens sowie das Verfahren nach dem KonnexAG eine wesentliche Belastung im Sinne des KonnexAG für die Kommunen, wird das Land einen entsprechenden Belastungsausgleich spätestens zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung regeln.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Betreuungen stärkere Berücksichtigung finden. Ziel ist es die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und dadurch das Betreuungsrecht vermehrt an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

K Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

**Artikel 1
Änderung des
Landesbetreuungsgesetzes**

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt, werden die Wörter „Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025)“ durch die Wörter „Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917)“ ersetzt und die Wörter „- soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind -“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Betreuungsstelle“ durch das Wort „Betreuungsbehörde“ ersetzt.

**Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes
(Landesbetreuungsgesetz - LBtG)**

**§ 1
Betreuungsbehörden**

(1) Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) sind - soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind - die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Betreuungsbehörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind

1. die Landschaftsverbände für die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und für Aufgaben nach der Rechtsverordnung gemäß § 6 und
2. das Landesamt für Finanzen für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer im Sinne des § 1819 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tätig werden.

(3) Die Landschaftsverbände führen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(4) Die Betreuungsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

1. allgemeine Weisungen erteilen oder

(2) Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landschaftsverbände. Sie führen insoweit die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(3) Die Landesbetreuungsämter nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2. besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter“ durch das Wort „Person“ ersetzt und die Angabe „/der“ gestrichen.
- d) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

3. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 und 3a ersetzt:

**„§ 3
Finanzierung von
Betreuungsvereinen**

Anerkannte Betreuungsvereine erhalten für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land.

**§ 2
Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches voraus,

1. daß der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
2. daß der Verein mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter zu Betreuungszwecken beschäftigt, die/der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder aufgrund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung, z. B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger, geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen,
3. daß der Verein die Verpflichtung übernimmt, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

**§ 3
Förderung von Betreuungsvereinen**

Soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern erforderlich ist, wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

§ 3a
Erweiterte Unterstützung

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird in Nordrhein-Westfalen seitens der Betreuungsbehörden in Modellprojekten nach § 11 Absatz 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes erprobt.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium und die Betreuungsbehörden legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten fest.“

§ 5
Verwaltungsvorschriften

4. In § 5 werden die Wörter „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt“ durch die Wörter „Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

„§ 6
Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes
2. die Einzelheiten eines etwaigen finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz sowie
3. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine.“

§ 6
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7
Berichtspflicht**

(1) Die Modellprojekte nach § 3a werden wissenschaftlich begleitet und seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards ausgewertet.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum 31. Dezember 2027 die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz über Hilfen und
Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten (PsychKG)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen für Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen (Betroffene),
2. die Anordnung von Schutzmaßnahmen durch die untere Gesundheitsbehörde, soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer auf Grund einer psychischen Krankheit bestehen, und
3. die Unterbringung von den Betroffenen, die psychisch erkrankt sind und dadurch

sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

(2) Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die auf Grund der §§ 63, 64 StGB, 81, 126 a, 453 c in Verbindung mit § 463 StPO, §§ 7, 73 JGG und §§ 1631 b, 1800, 1915 sowie 1906 BGB untergebracht sind.

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „1800, 1915 sowie 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 sowie 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

§ 2 Grundsatz

(1) Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die Würde und persönliche Integrität der Betroffenen zu schützen. Auf ihren Willen und ihre Freiheit, Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Hierbei sind die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ ersetzt und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,“ gestrichen.

(2) Die §§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Patientenverfügung und zum Patientenwillen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, sind zu beachten. Dies gilt auch für den in Behandlungsvereinbarungen niedergelegten freien Willen. Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen ist anzubieten und zu fördern. Auf die Möglichkeit zur Niederlegung des Willens in Patientenverfügungen ist hinzuweisen.

(3) Für eine sorgfältige und den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Dokumentation ist Sorge zu tragen. Im Rahmen der Unterbringung sind alle Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentarisch zu erfassen.

§ 10 Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es, die in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Gefahren abzuwenden und die Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) ¹Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Betroffene gegen ihren Willen oder gegen den Willen Aufenthaltsbestimmungsberechtigter oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein psychiatrisches Fachkrankenhaus, eine psychiatrische Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses oder einer Hochschulklinik (Krankenhaus) eingewiesen werden und dort verbleiben. ²Die §§ 1631 b, 1800, 1915 und 1906 BGB bleiben unberührt. ³Die Krankenhäuser haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Die Unterbringung soll so weitgehend wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1800, 1915 und 1906 BGB“ durch die Wörter „1795, 1813 und 1831 BGB“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeit der Krankenhäuser ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit § 16 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Beendigung der Unterbringung

Ordnet das Gericht nicht die Fortdauer der Unterbringung an, sind die Betroffenen nach Ablauf der festgesetzten Unterbringungszeit durch die ärztliche Leitung zu entlassen. Von der bevorstehenden Entlassung sind zu benachrichtigen:

1. das Gericht,
2. der Sozialpsychiatrische Dienst der unteren Gesundheitsbehörde,
3. die Ärztin, der Arzt und die Psychotherapeuten, die die Betroffenen vor der Unterbringung behandelt haben,
4. die örtliche Ordnungsbehörde, die die Unterbringung veranlasst hat,
5. die gesetzliche Vertretung der Betroffenen,

4. In § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „1906 Abs. 5 BGB“ durch die Wörter „1831 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
6. Bevollmächtigte nach § 1906 Abs. 5 BGB und
7. von den Betroffenen benannte Personen ihres Vertrauens.

Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat die ärztliche Leitung die in Satz 2 Genannten unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Gerichts können die Betroffenen sofort nach § 25 beurlaubt werden.

§ 18 Behandlung

(1) Während der Unterbringung besteht ein Anspruch auf eine medizinisch notwendige und im Sinne dieses Gesetzes zulässige Behandlung. Die in § 2 angeführten Grundsätze und die §§ 630a bis 630h des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zu beachten. § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend für die Betroffenen, für ihre Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger, Verfahrensbevollmächtigte und für ihre rechtliche Vertretung.

(2) Unverzüglich nach der Aufnahme ist mit den Betroffenen ein individueller Behandlungsplan zu erstellen. Die Behandlung und der Behandlungsplan sind den Betroffenen und ihrer rechtlichen Vertretung zu erläutern, mit diesen abzustimmen und fortlaufend anzupassen. Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind diese altersgerecht in die Behandlungsplanung einzubeziehen. Auch bei ihnen bestehen der Vorrang der Freiwilligkeit und der Anspruch auf eine altersgerechte Aufklärung. Soweit die Betroffenen Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung bei der ärztlichen Aufklärung nicht einsehen können, sind Zeitpunkt, Form der ärztlichen Aufklärung und Abstimmung des Behandlungsplanes nach therapeutischen Kriterien zu bestimmen.

(3) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 der Einwilligung der Betroffenen.

(4) Die Krankheit, die Anlass der Unterbringung ist, darf ohne Einwilligung nach Absatz 3 behandelt werden, wenn die Betroffenen Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einsehen oder sich nicht nach dieser Einsicht verhalten können und ohne Behandlung Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für die Gesundheit der betroffenen Person oder dritter Personen im Rahmen der Unterbringung drohen. Eine vorliegende Patientenverfügung ist zu beachten.

(5) Widerspricht eine medizinische Behandlung der Anlasserkrankung dem natürlichen Willen der Betroffenen (Zwangsbehandlung), darf zu deren Durchführung unter den Voraussetzungen des Absatz 4 unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn

1. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
2. eine rechtzeitige Ankündigung erfolgt, die den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, Rechtsschutz zu suchen,
3. aus Sicht der Betroffenen der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
4. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Betroffenen zu erreichen und
5. die Maßnahme der Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung dient, soweit dies möglich ist.

Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 4 dürfen nur durch die ärztliche Leitung, bei deren Verhinderung durch deren Vertretung angeordnet und nur durch Ärztinnen oder Ärzte vorgenommen werden. Die Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung, sind durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu dokumentieren und nachzubesprechen, sobald es der Gesundheitszustand der Betroffenen zulässt. Die Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit der Betroffenen erheblich gefährdet.

(6) Die Zwangsbehandlung einer volljährigen Person bedarf der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht. Den Antrag beim zuständigen Gericht stellt die ärztliche Leitung und bei Verhinderung deren Vertretung. In diesem Antrag ist zu erläutern, welche maßgebliche Gefahr droht und wie lange die Behandlung voraussichtlich erfolgen soll. Zudem sind die Voraussetzungen und Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 darzulegen. Von der Einholung einer gerichtlichen Entscheidung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. diese nicht rechtzeitig erreichbar ist,
2. eine besondere Sicherungsmaßnahme nicht geeignet oder nicht ausreichend ist, um die akute Gefährdung zu überwinden, und
3. die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme zur Vermeidung einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder dritter Personen erforderlich ist.

Eine gerichtliche Zustimmung für die weitere Zwangsbehandlung ist unverzüglich zu beantragen, sofern die unmittelbare Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum andauert oder überwunden ist und die Fortführung der Zwangsbehandlung als weiterhin notwendig angesehen wird. Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zwangsbehandlungen nach Satz 5 sind monatlich der Aufsichtsbehörde zu melden.

(7) Die Zwangsbehandlung einer minderjährigen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der sorgeberechtigten Person. Die Absätze 2 bis 5 finden Anwendung.

(8) Ist bei sonstigen Erkrankungen die Einwilligung der Betroffenen zur Behandlung nicht zu erlangen, so wird sie im Falle der Einwilligungsunfähigkeit durch die Einwilligung der rechtlichen Vertretungen oder der Bevollmächtigten ersetzt. Insoweit gelten die §§ 1896 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. In § 18 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „1896 bis 1906“ durch die Angabe „1814 bis 1832“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht statt, an dem sich auch die Landesregierung intensiv beteiligte. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das Betreuungsrecht wurde mit dem Gesetz gänzlich neu strukturiert und in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. Das neu geschaffene BtOG ist in der Folge bis zum 01. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des hier gegenständlichen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Des Weiteren sind im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Nordrhein-Westfalen redaktionelle Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umzusetzen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Änderung des LBtG)

Zu § 1

Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung

Absatz 2

Nummer 1

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens etwaig notwendige Aufgaben auf überörtliche Träger übertragen werden können, werden die Landesbetreuungsämter als überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Nummer 2

Mit der Regelung wird das Landesamt für Finanzen (LaFin) als weitere überörtliche Betreuungsbehörde installiert.

Hintergrund ist die Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben des Beamtenrechts in § 26 Beamtenstatusgesetz und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, als Dienstherr vor Einleitung des Zurrufesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, eine andere Einsatzmöglichkeit besteht, die den amtlich festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit sieht, sucht das LaFin im Rahmen von „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ landesweit nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Vor diesem Hintergrund werden Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, u. a. als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt.

Die Unteraufgabe Betreuung wird bisher im Rahmen eines Projekts wahrgenommen. Mit der Änderung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, die Aufgabe durch Übernahme in den Regelbetrieb des LaFin zu verstetigen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es künftig mehr Menschen geben, die im Alter auf rechtliche Hilfe in Form einer Betreuung angewiesen sein werden. Die Anzahl betreuungsgeeigneter Angehöriger und ehrenamtlicher Fremdbetreuer wird zur Übernahme dieser Betreuungen vermutlich nicht ausreichen. Der Einsatz von Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern ist daher ein geeignetes Mittel dem wachsenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Zu Behördenbetreuerinnen und Behördenbetreuern können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde bestellt werden (vgl. § 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB). Damit die Beamtinnen und Beamten des LaFin von den Betreuungsgerichten bestellt werden können, muss es zur weiteren Betreuungsbehörde bestimmt werden. Durch die Möglichkeit der Bestellung von Landesbediensteten entstehen im Gegensatz zur kostenträchtigen Berufsbetreuerbestellung keine zusätzlichen Aufwendungen, sondern es ergeben sich sogar Einsparpotenziale für den Landeshaushalt. Das LaFin stellt sicher, dass die einzusetzenden Beamtinnen und Beamten die zur Führung einer Betreuung erforderlichen Sachkunde erlangen. Die erforderliche Sachkunde entspricht den Anforderungen an die Sachkunde für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nach § 23 BtOG.

Für die notwendigen Schulungen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist das LaFin zuständig.

Absatz 3

Folgeänderung zur Anpassung in Absatz 2.

Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das für Soziales zuständige Ministerium aufsichtsführende Behörde ist. Es führt über örtliche Betreuungsbehörden und Landesbetreuungsämter als überörtliche Betreuungsbehörden die Sonderaufsicht.

Durch diese Regelung wird die fachliche Zuständigkeit für die Betreuungsbehörden erstmals auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei den Betreuungsbehörden und ihrer zentralen Rolle im betreuungsrechtlichen Verfahren wird die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dabei sind insbesondere die neu hinzugekommene Rolle als Stammbehörde sowie das Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer zu nennen. In diesen Prozessen dienen die Betreuungsbehörden als wesentliche Schnittstelle zwischen den Gerichten, den Betreuern, den Betreuungsvereinen sowie nicht zuletzt den Betreuten. Aufgrund der Notwendigkeit gleichmäßiger Handhabung durch Weisungen nach Art und Umfang sowie der Sicherstellung der richtigen und vollständigen Durchführung der Aufgabe, wird die Aufsicht in Form einer Sonderaufsicht verankert.

Zu § 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu § 3

Absatz 1 übernimmt den im BtOG geregelten Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch öffentliche Mittel.

Absatz 2 schafft die Ermächtigungsgrundlage für das für Soziales zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, Einzelheiten der Finanzierung durch das Land zu regeln.

Die Finanzierung durch das Land lässt die freiwillige Finanzierung der Betreuungsvereine seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände unberührt. Die neue Finanzierungsstruktur des

Landes soll zu keinem Rückzug der Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihrer bisherigen Förderpraxis führen.

Zu § 3a

Mit § 3a wird von der Möglichkeit in § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht, durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken zu können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wissenschaftler in ihrem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen, als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben.

Die Einzelheiten, insbesondere zu den Modellregionen, dem Umfang der Modellprojekte und der Dauer werden in einem Rahmenvertrag zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den örtlichen Betreuungsbehörden festgeschrieben.

Es ist beabsichtigt, dass das Land die Finanzierung des Modellvorhabens übernimmt.

Zu § 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 6

Die Ausgestaltung des in §§ 23 und 24 BtOG neu geschaffenen Registrierungsverfahrens wird im Rahmen einer Verordnung des Bundes nachgelagert festgeschrieben. Um die Regelungen der noch ausstehenden Verordnung in Nordrhein-Westfalen umsetzen zu können, bedarf es im Gesetz einer entsprechenden Verordnungsermächtigung. Darüber hinaus wird das Land ermächtigt, den sich ggf. anschließenden Belastungsausgleich mittels einer Verordnung zu regeln. Das dafür notwendige Gutachten und die sich ggf. daran anschließende Verordnung werden erarbeitet sobald die noch ausstehende Rechtsverordnung des Bundes veröffentlicht wurde. Darin werden Einzelheiten des Registrierungsverfahrens geregelt, die für eine Berechnung der Belastung maßgeblich sind.

Zu § 7

In Absatz 1 wird die Evaluierung der Modellprojekte, fünf Jahre nach Beginn, festgeschrieben. Im Rahmen der Evaluierung soll insbesondere die Wirksamkeit des neu geschaffenen Instruments der erweiterten Unterstützung im Rahmen der Vermeidung von rechtlichen Betreuungen analysiert werden.

Absatz 2 regelt die Evaluierung der durch das Gesetz entstandenen Kosten. Mit dem BtOG wurden neue Aufgaben, insbesondere für die Betreuungsbehörden, festgesetzt. Aufgrund der zum Teil erstmaligen Verankerung der Aufgaben konnte bei der Erstellung der Kostenfolgenabschätzung nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher werden die Kosten extern ermittelt. Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens auch seitens eines Gutachters nur mit Schätzungen gearbeitet werden kann sollen diese nach einer angemessenen Umsetzungsfrist in der Praxis analysiert und ggf. angepasst werden.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung des PsychKG)

Artikel 2 setzt redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im PsychKG um.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2

Da die Verordnungen nach Artikel 1 § 3 Absatz 2 und § 6 gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten sollen, ist die Ermächtigung zum Erlass der Verordnungen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Anlage**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten****Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Die Kosten des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes wird im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah evaluiert. Die Ergebnisse werden analysiert und ein etwaiges Verfahren zum Belastungsausgleich auf den Weg gebracht.

Darstellung der Kosten von weiteren Gesetzgebungsverfahren aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2019 bis 2023

- Gesetz zur Änderung des AG SGB XII: 950.000 €
- Gesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX: 2.274.500,84 €

Insgesamt: Jährliche Belastung von **3.224.500,84 €**

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern

(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegVO)

Auf Grund des § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass berufliche Betreuer befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben.

(2) Diese Verordnung regelt die Einzelheiten

1. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen persönlichen Eignung,
2. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde sowie ihren Nachweis,
3. der Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung,
4. der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und
5. des Registrierungsverfahrens.

§ 2

Persönliche Eignung

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer, insbesondere diejenigen, die sich aus § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, erfüllen zu können.

§ 3

Sachkunde

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Sachkunde umfasst im Einzelnen folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Voraussetzungen der Betreuerbestellung sowie der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, Voraussetzungen für

Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,

2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der rechtlichen Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.

(2) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst im Einzelnen folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Sozialversicherungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten und
2. Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst im Einzelnen folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation, Methoden der adressatengerechten Gesprächsführung und Konfliktlösung,
2. Methoden und Konzepte zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung,
3. Gestaltung von Transparenz bei der Umsetzung von Entscheidungen und
4. Methoden der Selbstreflexion und -evaluation einschließlich des Erkennens von Interessenkonflikten zur Vermeidung missbräuchlicher Einflussnahme bei der Willensbildung des Betreuten.

(4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

§ 4

Nachweis der Sachkunde

Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Sachkunde kann wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Fortbildungsgangs nach § 5,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 oder
3. durch anderweitige Nachweise nach § 7.

§ 5

Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge

(1) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde wird durch ein Abschlusszeugnis eines nach Absatz 2 anerkannten Studiengangs nachgewiesen.

(2) Auf Antrag der Hochschule erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde für die im jeweiligen Land angebotenen Studiengänge eine Anerkennung, wenn diese alle nach § 23 Absatz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Absatz 1 bis 3 vermitteln. Eine nach Satz 1 erteilte Anerkennung gilt bundesweit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aus- und Fortbildungsgänge mit der Maßgabe, dass alle Kenntnisse nach § 3 einschließlich der in der Anlage konkretisierten Inhalte vermittelt werden.

§ 6

Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang

(1) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen.

(2) Ein Sachkundelehrgang besteht aus den Modulen entsprechend der Anlage. Die Vermittlung der Inhalte hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang eines gesamten Sachkundelehrgangs beträgt insgesamt mindestens 360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die einzelnen Module müssen mindestens die in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Unterrichtseinheiten umfassen.

(3) Jedes Modul endet mit einer Prüfung, deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls nachweist.

§ 7

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde kann auch durch die Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen Leistungsnachweisen aus nicht nach § 5 Abs. 2 anerkannten Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen nachgewiesen werden, wenn diese alle Kenntnisse nach § 3 belegen. Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise können, soweit erforderlich, durch weitere Unterlagen ergänzt werden.

(2) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen, hat er im Übrigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs nachzuweisen.

(3) Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, soweit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen gleichwertig sind.

(4) Über den anderweitigen Nachweis ist dem Antragsteller von der Stammbehörde ein gesonderter Bescheid zu erteilen. Ein Antrag auf Anerkennung als anderweitiger Nachweis kann bereits vor dem Registrierungsantrag gestellt werden. Die Stammbehörde kann in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der nach § 8 zuständigen Behörde einholen.

(5) Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt müssen Kenntnisse nach den Modulen 4, 10 und 11 nachweisen. Im Übrigen gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen.

(6) Antragsteller, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse nach den Modulen 1 bis 7 nachweisen. Im Übrigen gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen.

§ 8

Anerkennung von Sachkundelehrgängen

(1) Ein Sachkundelehrgang ist auf Antrag des Anbieters von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuerkennen, wenn

1. er die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 erfüllt,
2. der Anbieter für die Vermittlung der in der Anlage vorgesehenen Inhalte Lehrkräfte einsetzt, die
 - a) über einen Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung verfügen und
 - b) über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten Inhalte, für die sie jeweils eingesetzt werden, zu vermitteln, und
3. der Anbieter zuverlässig ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben bietet.

(2) Die Anerkennung gilt bundesweit und ist auf fünf Jahre befristet. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Anerkennung wird auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(4) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder

2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat.

Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse.

(5) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Anerkennung einzelner in der Anlage aufgeführter Module.

§ 9

Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

(1) Als Nachweis der nach § 23 Absatz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderlichen Sachkunde werden im Ausland erworbene Abschlusszeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise aus Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen, falls notwendig auch in Verbindung mit weiteren Unterlagen, anerkannt, sofern

1. das im Ausland erworbene Abschlusszeugnis oder der sonstige Leistungsnachweis aus Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen und der entsprechende inländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen,
2. im Fall einer im Ausbildungsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit die den Antrag stellende Person zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt ist und
3. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Unterscheiden sich die durch ausländische Berufsqualifikationen nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang wesentlich von den in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen des Sachkundelehrgangs, so ist die Registrierung als beruflicher Betreuer von dem erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs oder einzelner Module abhängig.

§ 10

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der beruflichen Tätigkeit des beruflichen Betreuers ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der berufliche Betreuer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt.

§ 11

Mitteilung der Organisationsstruktur

Die Mitteilung der beabsichtigten Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes hat mindestens zu umfassen:

1. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern,
2. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, und
3. Art und Umfang der Erreichbarkeit.

§ 12

Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

(1) An dem persönlichen Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sollen neben dem Antragsteller mindestens zwei weitere Personen teilnehmen, von denen mindestens eine über eine dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt.

(2) Das Gespräch ist zu protokollieren.

§ 13

Registrierungsverfahren

(1) Anträge nach § 24 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind in Textform zu stellen.

(2) Ist der Antragsteller oder der registrierte berufliche Betreuer Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins, teilt die Stammbehörde Entscheidungen, die diesen betreffen, auch dem Betreuungsverein mit. Der Betreuungsverein teilt der Stammbehörde das Ausscheiden eines als beruflicher Betreuer tätigen Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis unverzüglich mit.

(3) Antragsteller nach Absatz 2 können die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 10 entsprechenden Versicherungsschutzes für den Antragsteller ergibt.

(4) Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden.

§ 14

Aufbewahrungsfristen

Akten und elektronische Akten, in denen eine beantragte Registrierung bestandskräftig abgelehnt worden oder eine Registrierung bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 15

Übergangsvorschrift

Die Stammbehörde kann Antragsteller nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes abweichend von § 7 auch dann registrieren, wenn diese ihre Sachkunde durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen können, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die nach Inhalt und Umfang den in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage Inhalte des Sachkundelehrgangs (Module)

| | | |
|--|--|-------------------------------|
| Module zu § 3 | | Unterrichtseinheiten à 45 min |
| Modul 1 | Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil | Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes Aufgabenbereiche Genehmigungsvorbehalte einschließlich gerichtlicher Verfahren Berichtspflichten Mitteilungspflichten | |
| Modul 2 | Betreuungsführung | 40 |
| Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil | UN-BRK, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB Wille, Wünsche, Präferenzen Schutzpflichten | |
| Modul 3 | Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil | Voraussetzungen der Unterbringung nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht Voraussetzungen der Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen Verfahren in Unterbringungssachen | |
| Modul 4 | Personensorge 1 | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 2 | Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen | |
| Modul 5 | Personensorge 2 | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 2 | §§ 630a - 630h, 1827 -1830 BGB Einwilligungsfähigkeit, Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch | |
| Modul 6 | Vermögenssorge 1 | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 3 | Grundkenntnisse über - Geschäftsfähigkeit, - Vertretung und Vollmacht, - Recht der Schuldverhältnisse, einschließlich Haftungsfragen. | |
| Modul 7 | Vermögenssorge 2 | 20 |
| Zu Absatz 1 Nummer 3 | Grundkenntnisse - Miet- und Heimrecht, - Kaufvertragsrecht - Schuldenregulierung, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, - Erb- und Familienrecht. | |
| Modul 8 | Grundkenntnisse des Sozialrechts | 80 |
| Zu Absatz 2 Nummer 1 | Sozialrechtliche Grundkenntnisse, insbesondere - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, | |

| | | |
|----------------------|--|----|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch, - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, - Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten. | |
| Modul 9 | Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis | 20 |
| Zu Absatz 2 Nummer 2 | Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen | |
| Modul 10 | Grundlagen der Kommunikation | 40 |
| Zu Absatz 3 | <p>Kommunikationspsychologische Grundlagen und praxisbezogene Anwendung</p> <p>(Gesprächs-)linguistische Grundlagen zu Kommunikation und grundlegenden Interaktionsmechanismen sowie praxisbezogene Anwendung</p> <p>Darstellung und Erprobung kommunikationspsychologischer Modelle, barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache, Merkmale von medialer und nicht-verbaler Kommunikation</p> <p>Grundhaltungen und Methoden zur kommunikativen Verwirklichung der Personenzentrierung mit praktischer Anwendung</p> <p>Instrumente zur Strukturierung und Steuerung von Gesprächen sowie Folgenabschätzung</p> <p>Methoden der Gesprächsreflexion und -analyse sowie der Gesprächsevaluation</p> <p>Methoden des Konfliktmanagements</p> <p>Methoden der Selbst- und Machtreflexion</p> | |
| Modul 11 | Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung | 60 |
| Zu Absatz 3 (neu) | <p>Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung</p> <p>Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen</p> <p>Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen, Umgang mit Sprachbarrieren</p> <p>Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen</p> <p>Einübung ressourcenorientierter Kommunikation</p> <p>Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen</p> <p>Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung</p> | |

An die

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Leitungen der Betreuungsbehörden

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

16.07.2021/koe

Kontakt

Andrea Vontz
andrea.vontz@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-260
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
50.46.00 N

Dokumenten-Nr.
T 4406

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Umsetzung für den Bereich des Betreuungswesens

Kurzüberblick: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Für die Betreuungsbehörden ist eine Vielzahl neuer oder erweiterter Aufgaben vorgesehen, insbesondere die Registrierung von beruflichen Betreuern und die „erweiterte Unterstützung“ zur Vermeidung von Betreuungen. Auf Landesebene hat nunmehr der Umsetzungsprozess zur Schaffung eines Landesausführungsgesetzes begonnen. Aktuell laufen Gespräche mit dem Land, in dem es um die Frage geht, welche Konnexitätsrelevanz die Aufgaben besitzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2021 I S. 882 ff., **Anlage 1**). Das Inkrafttreten erfolgt am 01.01.2023. Zu diesem Zeitpunkt treten zugleich das bisherige Betreuungsbehördengesetz und das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz außer Kraft.

Für die örtlichen Betreuungsbehörden ist insbesondere relevant, dass die Rechtsgrundlagen für die Betreuungsbehörden umfangreich geändert und in dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) kodifiziert werden. Im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene wurde ein Personalmehrbedarf zwischen 25 % und 50 % der bisherigen Stellenpläne für die neu geschaffenen Aufgaben genannt.

Wesentlich zu nennen für die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere:

- Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist und in den persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, §§ 23 ff. BtOG. Damit wird ein bundeseinheitliches Verfahren für den Berufszugang mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen. Für Bestandsbetreuer sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Für die Registrierung als beruflicher Betreuer bei der örtlichen Betreuungsbehörde sehen §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 BtOG Verordnungsermächtigungen für das BMJV vor. Danach regelt das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrats Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung als beruflicher Betreuer, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation. Desgleichen ist das BMJV ermächtigt, die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch der Aufbewahrungs- und Lösungsfristen, zu regeln. Das BMJV hat zur Erarbeitung der Verordnung erneut einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet.

- Einführung einer „erweiterten Unterstützung“ durch Betreuungsbehörden, § 8 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 3 bis 5 BtOG. Dieses neue Instrument umfasst als Fallmanagement im Wege einer Kann-Regelung alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, eine Betreuung zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der oder des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Im gerichtlichen Verfahren kann das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde auffordern, die Durchführung einer „erweiterten Unterstützung“ zu prüfen.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfordert, dass die Länder neue Landesausführungsgesetze erlassen und die ausführenden Behörden ab 01.01.2023 gem. § 1 BtOG bestimmen.

Damit steht das Land NRW in der Pflicht, dies zu tun und den Mehrbelastungsaufwand auszugleichen.

Aktuell laufen hier erste Gespräche mit dem Land über die Übertragung neuer Aufgaben/Erweiterung bestehender Aufgaben und die hiermit verbundenen Belastungen. Das MAGS möchte eine Beschreibung dieser Aufgaben in einem ersten Schritt als Basis der künftigen Kostenschätzung vornehmen und ist hierzu auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen.

In der **Anlage 2** finden Sie eine uns vom MAGS übermittelte Liste zu den Regelungen des BtOG, die das MAGS auf Fachebene als kostenrelevant erachtet. Das Dokument enthält ebenfalls, die von den kommunalen Spitzenverbänden erbetene Auflistung von Regelungen die wir als kostenrelevant vorgetragen haben, seitens des MAGS aber anders bewertet werden.

Wir dürfen Sie um kritische Durchsicht und Rückmeldung bitten, ob die Annahmen des MAGS so aus Ihrer örtlichen Sicht zutreffend sind. Ggf. bitten wir um detaillierte Beschreibung ggf. weiterer kommunaler Belastungen im Kontext des BtOG, die Eingang in die Kalkulation der Kostenbelastungen des MAGS finden müssen.

Bitte senden Sie diese Rückmeldung **bis zum 28.07.2021** an bettina.rembold@staedtetag.de.

Des Weiteren bittet das MAGS um Mitteilung, wie und in welcher Höhe die Kommunen die Betreuungsvereine derzeit fördern. Diese Information wird dort u.a. benötigt, um in eine etwaige Diskussion mit den Betreuungsvereinen zu gehen, was eine bedarfsgerechte Finanzierung bedeutet und wie die Lage derzeit in NRW aussieht.

Wir bitten Sie uns diese Daten mit **separater Mail** ebenfalls **bis zum 28.07.2021** an bettina.rembold@staedtetag.de zu übermitteln.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlagen